

Im Interesse einer kontinuierlichen Plandurchführung sollten nach Ansicht Mächlers Änderungen von Wirtschaftsrechtsvorschriften im laufenden Fünfjahrplan nur aus ganz zwingenden Gründen vorgenommen werden. Mit dem Beginn des Planungszeitraums ab 1981 seien jedoch Neuregelungen in Kraft zu setzen, die gründlich vorbereitet und praktisch erprobt werden müßten. Weiterer Diskussion bedürften dabei solche Fragen wie das Verhältnis von Plan, Bilanz und Vertrag, das Verhältnis zwischen Fünfjahrplan- und Jahresplanentscheidungen, spezielle Fragen der Materialökonomie u. a. m.

S. Adler, 1. Stellvertreter des Generaldirektors und Direktor für Ökonomie des VEB Polygraph, bezeichnete es als Bedingung der höheren Wirksamkeit des Wirtschaftsrechts, mit der Stabilität der langfristigen Planung einen wesentlichen Vorlauf für den Abschluß langfristiger Wirtschaftsverträge zu erreichen.

Auf die Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Kooperationsrechts wies Vertragsoberrichter Dr.

G. Straßmann, Zentrales Vertragsgericht, hin. Für die damit zusammenhängenden Gesetzgebungsarbeiten seien die analytischen Materialien zur Wirksamkeit des sozialistischen Wirtschaftsrechts sehr wertvoll. Untersuchungen über die Wirksamkeit von Sanktionen hätten ergeben, daß es nicht sinnvoll ist, Sanktionen zu verschärfen oder neue Sanktionen einzuführen. Vielmehr sei es erforderlich, die bestehenden Sanktionen wirkungsvoller in das System der wirtschaftlichen Rechnungsführung einzubeziehen.

Justitiar Dr. H. J. Jäschke, Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau, legte dar, daß Probleme der Leitung und Planung gesellschaftlicher Prozesse nur interdisziplinär, in Zusammenarbeit von Ökonomen, Technikern, Juristen und Soziologen, effektiv gelöst werden können. Wissenschaftliche Leitungstätigkeit erfordere überschaubare, verständliche gesetzliche Bestimmungen. Die zum Teil vorhandene Unübersichtlichkeit der gesetzlichen Regelungen sei Ausdruck eines ungenügenden wissenschaftlichen Vorlaufs und zeuge davon, daß die den Regelungen zugrunde liegenden ökonomischen Probleme wissenschaftlich noch nicht beherrscht werden.

Der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR Dr. H. Harland bezeichnete die strikte Verwirklichung der in den Bereichen der Volkswirtschaft geltenden Rechtsvorschriften als Hauptkettenglied der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die Kenntnis der für den Verantwortungsbereich des Leiters maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, deren Einhaltung und die Rechtskontrolle seien wesentliche Voraussetzungen für eine effektive Leitungstätigkeit. Die Rechtskontrolle dürfe aber nicht allein als Sache staatlicher Kontrollorgane angesehen werden; vielmehr sei sie auch eine Aufgabe der übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe. Dies sei im Hinblick auf eine umfassende Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten in der Volkswirtschaft äußerst bedeutsam. Kritisch vermerkte Harland, daß es in vielen Betrieben noch an Konsequenz bei der Geltendmachung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit fehle.

Zu Problemen der Rechtskontrolle äußerte sich auch Prof. Dr. Hagemann, Leiter der Inspektion im Amt für Preise beim Ministerrat der DDR. Er forderte, die Kontrollverantwortung der Leiter auf allen Ebenen der Wirtschaftsleitung auch auf die konsequente Rechtsverwirklichung zu erstrecken und sie rechtlich und organisatorisch entsprechend auszugestalten. Das sei zugleich eine wichtige Bedingung für die umfassende Einbeziehung der Werktätigen in die gesellschaftliche Kontrolle. Es gehe um die Ausprägung einer zentralen staatlichen Rechtskontrolle, die als Einheit von Inspek-

tionstätigkeit und Rechtsanalyse auf die zunehmend bessere Beherrschung aller Seiten des Reproduktionsprozesses gerichtet ist.

In seinen zusammenfassenden Bemerkungen zu den in der Diskussion aufgeworfenen vielfältigen Problemen hob Prof. Dr. U.-J. Heuer hervor, daß am Beispiel der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 sichtbar geworden sei, daß sich nicht die Regelungen selbst hemmend auswirken, sondern in der Praxis verschiedentlich die rechtspolitische Zielsetzung der Regelung nicht erkannt wurde. Weiterführende Untersuchungen zur Wirksamkeit des Wirtschaftsrechts müßten deshalb der Exaktheit und der ideologischen Wirkung der rechtlichen Regelungen mehr Aufmerksamkeit schenken.

Heuer wandte sich gegen Versuche, die Bedeutung wirtschaftsrechtlicher Sanktionen zu schmälern. Das Argument, die Wirkung der Sanktionen sei gering denn es handle sich nur um eine Umverteilung der Mittel des Staatshaushalts, wies er als falsch zurück. Für das Wirtschaftsrecht sei es eine entscheidende Frage, die Sanktionen wirkungsvoller in das System der materiellen Stimulierung einzubeziehen.

Ungeachtet der in Theorie und Praxis unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine rechtliche Regelung der Planungsbeziehungen (z. B. des Verfahrens der Planänderungen und des Verhältnisses von Fünfjahrplan- und Jahresplanentscheidungen) hielt Heuer eine stärkere Orientierung auf die Längerfristigkeit der Beziehungen vom Planungsprozeß her für notwendig. Das erfordere u. a. rechtliche Regelungen, die insbesondere die Organisierung der Kooperationsbeziehungen mit höherer Stabilität gewährleisten. Dabei bilden die wirtschaftsrechtlichen Regelungen einen festen Bestandteil des Leitungs- und Planungssystems.

Zum Abschluß der Arbeitstagung dankte der Vorsitzende des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung, Prof. Dr. G. Schübler, Rektor der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, dem Arbeitskreis „Wirtschaftsrecht“ für die konkrete, praxisbezogene Studie, die der weiteren wissenschaftlichen und praktischen Arbeit neue Impulse gegeben habe. Insgesamt habe die Beratung erneut sichtbar gemacht, daß Fortschritte nur durch interdisziplinäre Zusammenarbeit zu erreichen sind. Schübler bezeichnete es deshalb als eine unabdingbare Aufgabe für alle Disziplinen der Staats- und Rechtswissenschaft, die Zusammenarbeit untereinander, aber auch mit anderen Wissenschaftsgebieten planmäßiger und in stabilen Formen zu gestalten.

## Im Staatsverlag ist erschienen:

### Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. W. W. Laptew: Sowjetisches Wirtschaftsrecht

Übersetzung aus dem Russischen  
397 Seiten; EVP: 16 M

Dieses Lehrbuch ist eine systematische Darstellung der gegenwärtigen wirtschaftsrechtlichen Regelungen der UdSSR. Es untersucht die objektiven Prozesse der gesellschaftlichen Entwicklung, die das Wirtschaftsrecht als wichtiges Mittel der Leitung der sozialistischen Planwirtschaft erfordern. Dabei werden Begriff, System und Grundkategorien dieses Rechtszweigs herausgearbeitet.

In weiteren Kapiteln werden die Rechtsstellung der Wirtschaftsorgane und das Rechtsregime ihres Vermögens, die Rechtsformen der Planung der Wirtschaftstätigkeit sowie der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der ökonomischen Stimulierung, Wirtschaftsschuldverhältnisse, Wirtschaftsverträge und die Verantwortlichkeit in den Wirtschaftsbeziehungen behandelt. Es folgen Kapitel über die rechtliche Regelung bestimmter Entwicklungsstufen des Reproduktionsprozesses sowie der Wirtschaftstätigkeit in einzelnen Wirtschaftszweigen. Den Abschluß bilden Darlegungen über die Entscheidung von Wirtschaftstreitigkeiten sowie über die Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft und die Rechtsstellung des juristischen Dienstes.